

ABSTIMMUNGSINFORMATION - POLITISCHER KOMMENTAR DER IP ZÜRICH

ABSTIMMUNG VOM 5. JUNI 2016 KANTO- NALE VORLAGE

Vorlage

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Wählbarkeitsvoraussetzungen von Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern
(Änderung vom 30. November 2015)

Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter entscheiden erstinstanzlich in Zivil- und Strafverfahren. Sie werden durch das Volk gewählt und sind bisher auch ohne juristische Ausbildung wählbar. Eine juristische Ausbildung ist heute aber eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Tätigkeit als Richterin oder Richter. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess soll darum dahingehend geändert werden, dass als Mitglied oder Ersatzmitglied eines Bezirksgerichts nur gewählt oder ernannt werden kann, wer über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügt.

Ziel der Vorlage ist also, dass nur noch Personen mit abgeschlossenem juristischem Studium Bezirksrichter werden dürfen.

Argumente dafür sind:

- Die zunehmende Komplexität des Rechts und die Zunahme der Beurteilung von Fällen durch einen einzigen Richter verlangt nach einer entsprechenden Professionalisierung.
- In der heutigen Zeit kann das Jurastudium nicht mehr nur von einer gesellschaftlichen Elite durchlaufen werden. Zur Sicherstellung der sozialen Durchmischung genügt die Volkswahl der Richter.
- Die Einarbeitung von Laienrichtern stellt die Bezirksgerichte vor grosse organisatorische Probleme.
- Juristen sind auch Menschen und haben einen gesunden Menschenverstand und Einfühlungsvermögen.

Argumente dagegen sind:

- Laienrichter haben auch in der heutigen Zeit ihre Berechtigung. Sie sind näher am Leben der Durchschnittsbevölkerung und haben durch ihre Berufstätigkeit zusätzliche Erfahrung, die sie einbringen.

- Der Aufwand für die Einarbeitung ist, angesichts der Vorteile des Laienrichtertums, in Kauf zu nehmen.
- Laienrichter haben in der Schweiz eine grosse Tradition. Es besteht weiterhin ein Interesse daran, dass Richter aus allen Bildungs- und Gesellschaftsschichten stammen können.

Das integrale Zukunftsbild:

In einer integralen Gesellschaft werden Konflikte als Polaritäten, welche nach Integration verlangen, durch einen Prozess des «Transzendierens und Umfassens» der Angelegenheiten und Interessen aller Parteien (Integrale Konfliktlösung) gelöst.

Ein integraler Richter sollte die Parteien wieder aufrichten, ihr Bewusstsein neu ausrichten.

Unsere Überlegungen:

In Art. 30 der Bundesverfassung lesen wir:

1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

Dies stellt die Basis dar und der Bürger hat Anspruch auf eine rechtliche Beurteilung.

Wenn ein Fall vor den Richter gelangt, ist der Konflikt oft bereits eskaliert. Wesentlich ist dann, dass die Kommunikation zwischen dem Richter, den Parteien und den Anwälten funktioniert. Juristische Kenntnisse sind unerlässlich.

Aus integraler Sicht sind mediatorische Fähigkeiten und Konfliktpsychologie ebenso gefragt. Dieser Aspekt wird aber in der ganzen Diskussion zu wenig thematisiert.

Integral heisst, die Konflikte aus verschiedenen Perspektiven und Ebenen (Sach- und Beziehungsebene) auszuleuchten, was ein hoher Anspruch ist. Ein Richter soll deshalb nicht bloss eine rechtliche Betrachtungsweise verfolgen (Ver-Rechtlichung, Technokratie, Rationalismus), sondern auch den Kontext berücksichtigen.

Gerechtigkeit stellt den idealen Zustand des sozialen Miteinanders und die Grundnorm des menschlichen Zusammenlebens dar. Ein Richter trägt viel zur Gerechtigkeit in einem Gerichtsverfahren bei. Rechtsprechung (Gesetze, Verordnungen, Urteile) sollte mög-

lichst gerecht sein (Ethik). Die Kunst besteht darin, dass das, was der Richter für gerecht hält, auch noch juristisch begründen zu können. Salomonische Urteile, losgelöst von jeglichen Vorgaben, können nicht gefällt werden.

Dem Stimmvolk bleibt die Wahl der Richter nach wie vor vorbehalten.

Das besondere Anliegen der IP Zürich:

Das besondere Anliegen der IP Zürich wäre, dass die Richter inskünftig noch eine zusätzliche Ausbildung im Bereiche Mediation und Konfliktpsychologie absolvieren müssten. Gesunder Menschenverstand, Herzensintelligenz, Spiritualität sowie Lebenserfahrung sind auf jeden Fall wünschenswert.

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG DER IP ZÜRICH: NEIN

Kantonsrat empfiehlt: JA

Regierungsrat empfiehlt: JA

Ja-Parolen

FDP, CVP, SP, Grüne, GLP, AL, BDP

Zürcher Anwaltsverband

Nein-Parolen

SVP (ergriff das Referendum gegen die parlamentarische Initiative), EVP, EDU

Die Verantwortlichen für diese Ausgabe sind:

Stefan Kessler, Doris-Maria Lo Russo, Erika Maag Goudiaby, Renata Rauber, Max Rüttimann und Manfred Saile